

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Artikel: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
Autor: Visconti
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues Helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band I.

N. LXXV.

Bern, 30. Aug. 1799. (13. Fruct. VII.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Schreiben des Bürgers Visconti, Bevollmächtigten Ministers der Cisalpinischen Republik in Helvetien.

Bern den 11. Fructidor, 7. Jahr.

An den B. Bogos, Minister der auswärtigen Geschäfte.

Bürger Minister!

Ich melde Ihnen, daß Tortona und Alexandrien sich in der Gewalt der Franzosen befinden, daß auch die Citadelle von Alexandrien wieder erobert, und der Feind über den Po hinüber gejagt ist. Die Alpenarmee hat ihr Generalquartier zu Embrin; sie macht außerordentliche Bewegungen. Die Verwaltung von Piemont haben Befehl erhalten, sich wiederum nach ihren Stellen zu verfügen, weil ganz Piemont geräumt ist, mit Ausnahme der einzigen Citadelle von Turin, und einigen hin und wieder zerstreuten östreichischen Compagnien.

Gewiß ist, daß die Alpenarmee mit der Italienischen nur ein Corps formieren wird. Unsere Feinde werden erfahren, daß Nichts die republikanischen Soldaten aufzuhalten vermag, und daß ihre Hoffnungen abermal vereitelt sind.

Es lebe die Republik!

Bern den 28. Aug. 1799.

Gruß und Bruderliebe.

Unterzeichnet: Visconti.

Dem Original gleichlautend,

Der Gen. Sekret. Mousson.

Gesetzgebung.

Senat, 21. August.

(Fortsetzung.)

Folgender Beschluß wird verlesen: „In Erwägung des 41. Art. der Constitution, hat der gr. Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: dieses Jahr

beim Herbstequinoctium wird der vierte Theil der Mitglieder des Senats austreten.“

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

La Roche verlangt, daß im Senat keine andern als schriftlichen Denunciationen sollen gemacht werden können. — Angenommen.

Großser Rath, 22. August.

Präsident: Von der Flühe.

Herzog v. Eff. im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

Der große Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik

An den Senat.

Der große Rath, in Berathung der Botschaft des vollziehenden Directoriums vom 20. August und nach Anhörung des Berichts seiner hierüber niedergesetzten Commission, hat, nachdem er die Dringlichkeit erklärt —

In Erwägung, daß es dringend nothwendig seye, dem durch die Feinde der Republik zum Theil verwüsteten Kanton Wallis zu Hülfe zu eilen, und die noch übrig gebliebenen wenigen Hilfsquellen durch zweckmäßige, den Kräften der Republik angemessene Unterstützung zu erhalten.

In Erwägung, daß es unumgänglich nöthig sey, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, durch welche die gestörte Ruhe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung hergestellt, und fernern Insurrectionen vorgebogen werden kann —

beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirectorium ist bezwängt, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche es zur Unterstützung des K. Wallis zuträglich erachtet.

2. Das Vollz. Directorium ist ferner bevollmächtigt, alle diejenigen Mittel, die es für zweckdienlich halt, anzuwenden, um die gestörte Ruhe, die Polizei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung überhaupt in diesem Kanton herzustellen und fernern Insurrectionen vorzubengen.